

§ 5 T-SFG Förderungsempfänger

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,
- b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,
- c) Gemeinden,
- d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at